

Entsprechend der funktionellen Zweckbestimmung der UHA kommt der militärisch-operativen, baulichen und technischen Außensicherung der Objekte der UHA wachsende Bedeutung zu.

Vor allem zur konsequenten Realisierung der Anweisung Nr. 10/80 und der Ordnung Nr. 13/84 des Genossen Minister sind vorbeugend die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen, um die Sicherheit der UHA unter allen Lagebedingungen zu gewährleisten.

Grundsätzlich sind mit der Außensicherung folgende Forderungen zu erfüllen:

- Die Objektumwehrungsmauer muß eine Höhe von 3,50 - 4,00 m besitzen, ausreichend beleuchtet sein, mit Drahtabspannungen und -abweisern (Übersteigenschutz) versehen und mit elektronischen Mauerkronen-, Fassaden- oder Bodensicherungsanlagen ausgestattet sein.

Unmittelbare Bereiche an der Umwehrungsmauer sind als Sicherheits- bzw. Schußzonen auszugestalten.

Gegenstände und Hilfsmittel, die zur Überwindung der Objektumwehrungsanlagen geeignet wären, sind vor unberechtigten Zugriff zu sichern.